



Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 (98/ME XXV. GP)

Präambel

Nachhaltige, unwiederbringliche Beschädigung des Tatausgleiches

Bei Umsetzung des Entwurfes würde der Tatausgleich massiv beschnitten und dieses Erfolgsmodell nachhaltig und unwiederbringlich beschädigt werden. Österreich nimmt beim Tatausgleich eine führende Stellung in Europa ein. Zahlreiche andere Länder und internationale Forschungsprojekte haben sich mit dem österreichischen Modell beschäftigt um davon zu profitieren. Österreich wird als best practice im Bereich Tatausgleich bei häuslicher Gewalt gesehen. Mit dem vorliegenden Entwurf würden sämtliche Formen von häuslicher und familiärer Gewalt von der Diversion ausgeschlossen werden; unabhängig davon, ob eine Beschuldigte oder ein Beschuldigter jemals zuvor eine Straftat begangen haben. Der Anteil weiblicher Beschuldigter in diesen Fällen beträgt im Tatausgleich rund 25 %; im familiär/verwandtschaftlichen Konfliktbereich (Großeltern, Eltern, Geschwister) liegt der Anteil weiblicher (Mit-)beschuldigter etwas höher als im Bereich Partnergewalt.

Der Tatausgleich bei familiärer Gewalt wird seit Jahrzehnten erfolgreich durchgeführt und ist eine gut beforschte Interventionsform im österreichischen Strafrecht. Alle Forschungsergebnisse zum Tatausgleich zeigen höchste Opferzufriedenheit bei gleichzeitig niedrigster Rückfallrate im Vergleich zu allen anderen Sanktionsformen. Bei Körperverletzungen ist die Rückfallsrate im Falle einer Verurteilung mehr als doppelt so hoch wie nach einem Tatausgleich.

Stellungnahme

Der überwiegende Teil des begutachteten Gesetzesentwurfs ist grundsätzlich zu befürworten, aber ein Halbsatz ist absolut abzulehnen, weshalb sich die Stellungnahme auf eine Begutachtung dieses Halbsatzes beschränkt:

Für eine Änderung von § 198 Abs. 2 Z 1 StPO enthält der Entwurf folgenden Gesetzestextvorschlag: *"Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn*

*1. die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist **und kein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs. 2 oder 3 StGB anzunehmen ist,**"*

Die zu § 33 Abs. 2 und 3 StGB im Entwurf vorgeschlagenen Erschwerungsgründe lauten:
„(2) Ein Erschwerungsgrund ist es außer in den Fällen des § 39a Abs. 1 auch, wenn ein volljähriger Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine unmündige Person oder in Gegenwart einer unmündigen Person begangen hat.“

und

„(3) Ein Erschwerungsgrund ist es ferner auch, wenn der Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung nach dem ersten bis dritten, fünften und zehnten Abschnitt des Besonderen Teils,
1. gegen eine Angehörige oder einen Angehörigen (§ 72), einschließlich einer früheren Ehefrau, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder eines früheren Ehemanns, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, als mit dem Opfer zusammenlebende Person oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person;
2. gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person;

The logo consists of the word "NEUSTART" in white, bold, uppercase letters, centered within a black rounded rectangular background.

3. unter Einsatz eines außergewöhnlich hohen Ausmaßes an Gewalt oder nachdem der Tat eine solche Gewaltanwendung vorausgegangen ist;
4. unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen hat.“

Konkret würde die Umsetzung dieses Vorschlags bedeuten, dass etwa alle Vorsatzdelikte gegen Leib und Leben (also auch leichte Körperverletzungen) sowie gegen die Freiheit (also auch gefährliche Drohung) von einer diversionellen Erledigung ausgeschlossen werden, sofern Angehörige oder Mitbewohner Opfer sind. Dieser Diversionsausschluss würde absolut gelten, sodass wegen solcher Delikte – unabhängig von ihrer Schwere und unabhängig von einer Gesamtbewertung schuldrelevanter Faktoren – immer in einer Hauptverhandlung urteilsmäßig (Freispruch oder Schuldspruch) zu entscheiden wäre. Damit würde die Umsetzung einen Rückschritt hinter eine jahrzehntelange erfolgreiche und international beachtete Bearbeitung im Rahmen der Divisionsform Tatausgleich bewirken.

Aktuell werden rund 30 % aller Tatausgleiche¹ wegen Gewaltdelikten im häuslichen und familiären Bereich durchgeführt. In Rückfallstudien wurde für diese Delikte ein Rückfall nach erfolgreichem Tatausgleich von unter 10 % belegt². Keine andere Reaktionsform bewirkt eine auch nur annähernd so geringe Rückfallsrate. Bereits mehrfach wurde auch die Zufriedenheit von Opfern mit der Durchführung des Tatausgleichs untersucht. 83 % der Opfer betrachten das Ergebnis des Tatausgleichs als „gut“ oder „sehr gut“³.

Altweiger/Hitzl sowie Rebhandl⁴ beschäftigten sich mit der Zufriedenheit von Opfern nach Tatausgleich bei Gewalt in Partnerbeziehungen. Sie kommen zum Ergebnis, dass der Tatausgleich bei Gewaltstraftaten in privaten Beziehungen im Sinne viktimologischer Überlegungen den sonstigen Instrumenten des Strafrechts vorzuziehen ist. Keine andere Reaktionsform bewirkt eine auch nur annähernd so hohe Opferzufriedenheit. Diese Ergebnisse bestätigt auch Pelikan, die Opfer von Gewalt in Partnerbeziehungen nach Tatausgleich befragte⁵: 80% der Opfer fühlten sich durch Konfliktreglerinnen und Konfliktregler überwiegend (25%) oder sehr gut (55,1%) unterstützt. In einem aktuellen internationalen Forschungsprojekt zum Thema „Restorative Justice in Cases of Domestic Violence“⁶ wird in den Zwischenergebnissen deutlich, dass Österreich über die wohl überlegtesten Methoden und besten Vorkehrungen zum Schutz des Opfers in diesen Fällen verfügt.

In den Erläuterungen des begutachteten Entwurfs wird zwar die oben zitierte Erweiterung der Erschwerungsgründe in § 33 Abs. 2 und 3 StGB begründet, nicht jedoch der auf diesen Erschwerungsgründen aufbauende absolute Divisionsausschluss. Im Wesentlichen werden für die geplante Einführung der Erschwerungsgründe Opferschutzbedürfnisse genannt. Eine Umsetzung des vorgeschlagenen absoluten Divisionsausschlusses würde jedoch - wie beschrieben - eine einschneidende Reduktion des durch die derzeit geltende Rechtslage gewährleisteten Opferschutzes bedeuten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch,

¹ 2014 erfolgten 1258 von insgesamt 5896 Zuweisungen (ca. 21%) zum Tatausgleich zum Konflikttyp „Gewalt in Partnerbeziehungen“, weitere 548 Fälle (ca. 9%) zu Delikten im Rahmen von Familie/Verwandtschaft

² Hofinger, Veronika: Konfliktregelung statt Strafe; zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tatausgleichs; Richterzeitung 1/2014, S 91 ff

³ Altweiger/Hitzl: Kundenzufriedenheitsanalyse der Geschädigten im Außergerichtlichen Tatausgleich. Universität Innsbruck 2001.

⁴ Rebhandl, Petra: Gewalt in privaten Beziehungen – Grenzen und Möglichkeiten des ATA. Diplomarbeit, Universität Salzburg 2001

⁵ Pelikan, Christa: Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tatausgleich. Forschungsbericht IRKS, Wien 2009

⁶ JUST/2013/JPEN/AG/4587, erste Zwischenberichte nach Ländervergleich und Auswertung der Befragung von Beteiligten

The logo for NEUSTART, consisting of the word "NEUSTART" in white, bold, uppercase letters inside a black rounded rectangle.

dass dadurch jene Fälle, die derzeit noch einer diversionellen Erledigung zugänglich sind, künftig in einem Mandatsverfahren nach § 491 StPO abgehandelt werden könnten.

Noch im vergangenen Jahr wurde mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 ein vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung bei Zuweisung eines Tatausgleichs eingeführt, um diese Diversionsform verfahrenstechnisch zu erleichtern und dadurch zu befördern. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (38 ME XXV. GP) ist dazu folgendes ausgeführt „*Der TA entfaltet jedoch aufgrund der Auseinandersetzung des Täters mit dem Opfer eine kaum vergleichbare spezialpräventive Wirkung. Darüber hinaus ist der TA jene diversionelle Maßnahme, die die Interessen des Opfers am besten berücksichtigt. Maßnahmen zur Belegung des TA scheinen daher dringend geboten.*“

... was hat sich seither geändert?

NEUSTART sind keinerlei Änderungen bekannt, die nun statt einer Belegung einen massiven Rückbau des Tatausgleichs rechtfertigen würden. Vor allem im Interesse der Opfer darf der geplante Diversionsausschluss nicht umgesetzt werden. Ganz im Gegenteil ist zu fordern, dass die Möglichkeit eines Tatausgleichs in Hinblick auf die geplante Ergänzung der Erschwerungsgründe in § 33 Abs. 2 und 3 StGB abgesichert wird, soweit dies im Interesse des Opfers erforderlich ist. Statt des im begutachteten Entwurf vorgeschlagenen zweiten Halbsatzes in § 198 Abs. 2 Z 1 StPO wird daher folgende Ergänzung von § 198 Abs. 2 Z 2 StPO vorgeschlagen: *„Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn*

...“

2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre, oder die Schuld des Beschuldigten zwar wegen vermuteter Erschwerungsgründe nach § 33 Abs. 2 oder 3 StGB als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre, aber trotzdem die Interessen des Opfers (§ 206) durch ein Vorgehen nach diesem Hauptstück besser berücksichtigt wären, ...“

19. März 2015

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss

Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit